

ANLAGE 2

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Schwarz

Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom ~~13.04.2015~~ 14.12.2015

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und § 24 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf vom 13.04.2015 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Leichenhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 ~~2015~~ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom ~~01.13.04.2015~~ 08.2014 außer Kraft.

ANLAGE 2

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Schwarz

Anlage zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen

Gebührentarif

TS*	Gebührentatbestand	Gebühr €
1	Nutzungsrecht an Wahlgräbern	
1.1	mit einer Grabstelle	1.440700,00
1.2	mit zwei Grabstellen	2.8803.400,00
1.3	mit drei Grabstellen	4.3205.100,00
2	Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
2.1	mit einer Grabstelle	- 420840,00
2.2	mit zwei Grabstellen	-8401.680,00
3	Urnenkammern	1.190,00
3.1	Urneneinzelkammer	2.500380.001.190,00
3.2	Urnedoppelkammer	5.24.76380000,00
43	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1 und 2 für jedes angefangene Jahr. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	1/30 der Gebühr aus TS 1 oder 2
54	Gebührenerstattung bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist und der Verzicht innerhalb von 10 Jahren nach Verleihung erfolgt	½ der gezahlten Gebühr
65	Nutzungsrecht an Reihengrabstätten (mit Pflegeverpflichtung)	
65.1	für Tote über 5 Jahre	800,00
65.2	für Tote unter 5 Jahre	-10580,00
65.3	als Urnengrabstelle	-27300250,00
76	Bereitstellung eines Rasen-Reihengrabes (ohne Pflegeverpflichtung)	
76.1	für Tote über 5 Jahre	1.000,00
76.2	für Tote unter 5 Jahre	-180,00
76.3	als Urnengrabstelle	-2530010,00
87	Grabstellen im Begräbniswald	
87.1	als Einzelgrabstelle	-180500,00
7.2	am Familienbaum mit bis zu 4 Grabstellen	1.4402.000,00
7.3	am Familienbaum mit bis zu 8 Grabstellen	2.8804.000,00
8	Anonyme Gräber	
8.1	mit einer Grabstelle	1.000,00
8.2	mit einer Urnengrabstelle	30270,00
8.3	für Aschenbeisetzungen je Grabstelle auf dem Grabfeld	18250,00
9	Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung und Wiederverfüllen	
9.1	für Personen unter 5 Jahre	1580,00
9.2	für Personen über 5 Jahre	540600,00
9.3	für eine Urnenbeisetzung	180200,00
9.4	für eine Aschenbeisetzung im Begräbniswald / auf dem Grabfeld	136200,00

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Nicht Hervorheben

ANLAGE 2

Formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Schwarz

9.5	Bei Verwendung eines Grabhüllensystems Aufschlag zu 7.1 und 7.2	10-80,00 zzgl. bare Auslagen für Material
10	Ausgrabung von Leichen	
10.1	bei Personen mit einem Sterbealter bis 5 Jahren	
810.1.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	384,00
810.1.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	344,00
810.1.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	304,00
810.1.4	bei vollständigem Ablauf der Ruhefrist	304,00
810.2	bei Personen mit einem Sterbealter über 5 Jahren	
810.2.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	742,00
810.2.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	702,00
810.2.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	662,00
111	Ausgrabung von Urnen	20480,00
12	Nutzung der Leichenhallen	
120.1	Trauerfeier (einschl. Aufbewahrung einer Leiche)	23190,00
120.2	Aufbewahrung einer Leiche ohne Trauerfeier je angefangenen Tag	2530,00
120.3	Leichenöffnung (Obduktion) in der Leichenhalle	23190,00
13	Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen	
131.1	Erteilung einer Genehmigung zum erstmaligen Aufstellen	5% der Baukosten
131.2	Mindestgebühr zu 109.1	15,00
131.3	Höchstgebühr zu 109.1	150,00
14	Zulassung von Steinmetzen und Bildhauern einschl. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Wege, Wasserstellen) jährlich	30,00
15	Einebnen von Grabstätten	
153.1	je Grabstelle	13850,00
153.2	je Grabstelle bei einem Grab für Personen unter 5 Jahren	8092,00
153.3	bei einem Urnengrab	-100-92,00
16	Pflegegebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist	
164.1	bei Wahlgräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	-710,00
164.2	bei Reihengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	10-7,00
164.3	wie 14.2 für Personen unter 5 Jahren	53,500
	Bei Urnengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	5.003,50
17**	Pflegegebühr bei Übernahme noch nicht belegter Wahlgräber	-710,00
	je Grabstelle und angefangenem Jahr	

*) Tarifstelle

**) nur bei Ermöglichung Vorratskauf Wahlgräber nötig